

fügung wiederholt, so findet vorstehende Bestimmung auf die in solchem Falle zu erhebende Anklage keine Anwendung.

§ 175. Durch die Anklage wegen Verfassungsverletzung und das darauf gegründete Verfahren, wird die Verfolgung etwa concurrirender gemeiner oder Dienstvergehen durch die ordentliche Criminalbehörde nicht ausgeschlossen.

§ 176. Eine Abolition hinsichtlich der Verfassungsverletzung findet nicht Statt.

Der Herzog wird hinsichtlich der wegen Verfassungsverletzung erkannten Strafen (§ 164) ohne Zustimmung des betreffenden Landtags oder Landtagsausschusses keine Begnadigung ertheilen.

§ 177. Die Vollziehung der von dem Gerichtshofe wegen Verfassungsverletzung ertheilten Erkenntnisse geschieht auf Anordnung des Herzogs, unmittelbar nach dem Eintritt der Rechtskraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedrucktten Herzoglichen Siegel.

G o t h a , den 3. Mai 1852.

(L. S.)

Ernst, H. z. S. C. G.

v. S e e b a c h.

Gleichzeitig mit dem Staatsgrundgesetz wurden publiziert als
 Beilage I: Die Wahlordnung für die Landtage der Herzogthümer
 Coburg und Gotha — und als
 Beilage II: Die Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogthümer
 Coburg und Gotha.